



**Studentenschaft der Technischen Universität Darmstadt
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Der Rechnungsprüfungsausschuß

Prüfungsbericht

für den Haushalt 1999/2000 der Studentenschaft der TU Darmstadt

Ausfertigungen:

Mitglieder des Studierendenparlaments,

Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses,

TU Darmstadt, Dezernat II, Herrn RD Winfried Seidel

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsumfang und Verfahren	3
2.	Einzelprüfung politischer AStA	4
	Ausgaben, die nicht in Protokollen des AStA nachgewiesen sind:.....	4
	nicht zutreffende Beschlußangaben:.....	4
	Ausgaben, die die beschlossenen Ausgaben übersteigen:.....	5
	offensichtliche Protokollfehler:.....	5
	Belege – Einzelbeanstandungen:.....	5
	Allgemeine Bemerkungen.....	5
3.	Einzelprüfung AStA-Laden	9
	Belege - Einzelbeanstandungen.....	9
	Hohes Defizit des AStA-Ladens.....	10
	allgemeine Bemerkungen:.....	11
4.	Einzelprüfung Studentenkeller im Schloß	13
	Belege – Einzelbeanstandungen.....	13
5.	Einzelprüfung Druckererei	13
6.	Einzelprüfung KFZ-Referat	14
7.	Allgemeine Bemerkungen	15
8.	Empfehlung zur Entlastung	17

1. Prüfungsumfang und Verfahren

Der Rechnungsprüfungsausschuß (RPA) prüfte gemäß § 99 HHG und § 39 der Satzung der Studierendenschaft der TU Darmstadt die Rechnungslegung des AStA und seiner gewerblichen Referate. Dabei wurden geprüft:

- der politische Haushalt des AStA, besonders Haushaltstitelgruppe 2.11,
- der AStA-Laden (Standorte Stadtmitte und Lichtwiese),
- der Studenten Keller im Schloß,
- die AStA-Druckerei sowie das
- KFZ-Referat

jeweils im Zeitraum vom 01.07.1999 bis zum 31.06.2000.

Dabei wurden die Rechnungsbelege, stichprobenartig Stundenabrechnungen der Mitarbeiterin und Mitarbeiter in den gewerblichen Referaten, Kontenbücher, Kontoauszüge, Saldenlisten sowie sonstige mit der Rechnungslegung zusammenhängenden Unterlagen gesichtet. Gleichzeitig hat sich der RPA bemüht, die Beanstandungen des vorhergehenden RPA und die Erwidernng des Finanzreferenten vor dem Studentenparlament weiter zu verfolgen.

Eine eingehende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fand nicht statt.

Der RPA trat am 23.01.2001 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Für die Durchführung der Einzelprüfungen wurden einzelne Ausschußmitglieder beauftragt. Im unmittelbaren Zeitraum vor dem Beschluß über den Prüfungsbericht wurden mit der Geschäftsführung Vorklärungsgespräche geführt, in deren Rahmen vom RPA beanstandete Belege nach Erläuterung und Prüfung der Erläuterung durch den RPA als nicht beanstandet klassifiziert wurden und daher in diesem Bericht nicht auftauchen. Ausgelassen wurden neben stichhaltig erläuterten Belegen auch Vorkommnisse, die sich bei einer Buchführung dieser Größenordnung nicht vermeiden lassen, beispielsweise aufgrund von Fremdeinwirkung oder höherer Gewalt nicht lesbare Originalbelege, Tippfehler in elektronischen Kassen, Fehlbuchungen etc.

Der Prüfungsbericht wurde in der letzten Sitzung des RPA am 27.03.2001 vom Ausschuß beschlossen. Mitglieder des Ausschusses sind die vom Studierendenparlament gewählten Abgeordneten Björn Egner, Konrad Linkies, Markus Moog, Sebastian Pape, Jochen Schaufele (bis 31.01.2001) und Matthias Maschke (ab 01.02.2001) Der Ausschuß stellt fest, daß das Mitglied Konrad Linkies der gesamten Arbeit des Ausschusses ohne Angabe von Gründen ferngeblieben ist.

2. Einzelprüfung politischer AStA

Vom RPA wurden alle Belege des politischen AStA eingesehen. Dabei wurde nicht nur die Existenz von Ausgabe- und Einnahmebelegen in Augenschein genommen, sondern auch überprüft, ob die Ausgaben des AStA auf dokumentierten Beschlüssen des AStA bzw. des Studierendenparlaments vorgenommen wurden. Es wurde festgestellt, daß die Tatsache, daß im AStA das Protokoll offensichtlich rotiert, nicht dazu beiträgt, daß die Arbeit des RPA erleichtert wird (im übrigen auch nicht die Arbeit des AStA, da z.T. in erheblichem Umfang Beschlüsse wiederholt gefaßt werden müssen, da bemerkt wird, daß Protokolle fehlen). Teilweise geben Protokolle wörtlich Diskussionen wieder, teilweise sind die Beschlüsse – besonders die finanziell wirksamen – nicht zweifelsfrei und klar dokumentiert und nur schwer den Buchungen zuzuordnen. Zudem ist eine Reihe von Protokollen schlicht nicht existent, d.h. diese wurden niemals erstellt oder zumindest nicht im entsprechenden Ordner abgelegt (siehe beispielsweise AStA-Protokoll vom 11.01.2000, TOP 6 oder AStA-Protokoll vom 18.01.2000, fälschlicherweise betitelt mit "18.01.1999", TOP 3, usw.)

Ausgaben, die nicht in Protokollen des AStA nachgewiesen sind:

- 10012: Feier der Fachschaft 2
- 10086: Kauf eines Buchs über BaFöG
- 10283: finanzwirksame Beschlüsse zur Sommeruni
- 11019: Reisekosten nach Bochum
- 11460: Computerbücher gekauft
- 11461: Veranstaltung
- 11517: Feier der Fachschaft 3
- 11535: Fahrtkosten Fachschaft 13
- 11536: Tagung der Fachschaft 2
- 11561: Wochenende der Fachschaft 1

Die Summe der hier aufgeführten, nicht durch Protokolle nachgewiesenen Buchungen beträgt ca. DM 2.100,--! Besonders beanstandenswert sind die Ausgaben für die „Sommeruni“. In keinem AStA-Protokoll findet sich auch nur ein finanzwirksamer Beschluß.

nicht zutreffende Beschlußangaben:

Die Belege 10577, 11126, 11133, 11579 wurden vom RPA beanstandet, da sie auf der Auszahlungsanordnung jeweils einen Verweis auf ein bestimmtes AStA-Protokoll enthalten, in den jeweiligen Protokollen allerdings die betreffenden Beschlüsse nicht verzeichnet sind. Für zwei der Belege (11126, 11133) wurden Schreib- bzw.

Übertragungsfehler vom Finanzreferenten geltend gemacht; für die beiden anderen Belege (10577, 11579) konnte er keine Erklärung liefern.

Ausgaben, die die beschlossenen Ausgaben übersteigen:

Für den Fall des Belegs 11527 (beschlossen DM 155,--, gebucht DM 192,28) wurde ein Protokollfehler des AStA geltend gemacht. Der RPA beanstandet diese Buchungen weiterhin mit der Begründung, daß bei der Protokollierung sorgfältig zu verfahren ist.

offensichtliche Protokollfehler:

- 10814: Beschluß lautet über Microsoft Office, Rechnung lautet über Microsoft Windows, DM 300,--

Der RPA empfiehlt dem AStA, seine Sitzungen viel sorgfältiger zu protokollieren, um den zukünftigen Prüfungsausschüssen die Arbeit zu erleichtern. Außerdem läge es im eigenen Interesse des AStA, die eigenen Beschlüsse ordnungsgemäß zu dokumentieren, um die Rechtmäßigkeit der Ausgaben zu belegen. Dies kann auch dadurch erreicht werden, daß auf allen Auszahlungsanordnungen vermerkt wird, auf der Basis welchen Beschlusses die Ausgabe getätigt wird. Die Formulare für Auszahlungsanordnungen haben Felder, in die diese Angabe eingetragen werden kann, was allerdings in vielen Fällen versäumt wird. Wenn allerdings dieses Feld tatsächlich benutzt wird, sollte der unterzeichnende Referent auch die entsprechende Sorgfalt walten lassen. Die Arbeit des RPA ist durch falsche Datumsangaben etc. deutlich erschwert worden. Der RPA empfiehlt, die finanzwirksamen Beschlüsse unter einem eigenen Tagesordnungspunkt abzuhandeln, so daß später Beschlüsse zweifelsfrei entsprechenden Sitzungen zugeordnet werden können.

Belege – Einzelbeanstandungen:

- 10000: Beleg unübersichtlich
- 10150: entgangene Rückerstattung für nicht benötigte Vorlesungsverzeichnisse, da die Restexemplare nicht binnen Frist zurückgegeben wurden
- 11590/11830: Privateinkauf mit Vorauszahlung durch AStA und Ausgleich ein halbes Jahr später kurz vor Jahresabschluß

Allgemeine Bemerkungen

Vermeidbar scheinen dem RPA besonders fällweise auftretende hohe Telefonkosten zu sein. So betragen die Gesprächskosten für den Apparat „Infoferat“ im Juni und Juli 1999 zusammen mehr als DM 1.150,-- (gemittelte übliche Monatsrechnung: ca. DM 205,--), in denen zahlreiche Gespräche zu den Vorwahlen 01902 und 0098 (Iran) enthalten sind. Der

RPA stellt fest, daß der Finanzreferent nach eigenen Angaben den Verursacher der Kosten zur Kasse gebeten hat. Dem RPA haben Auszüge von Einzelverbindungs nachweisen des Monats Juni vorgelegen; er hat allerdings keine Hinweise darauf gefunden, daß die Kosten vom Verursacher auch tatsächlich übernommen wurden.

Im Zusammenhang mit dieser Angelegenheit stellt der RPA fest, daß die monatlichen Abrechnungen des HRZ nicht genügen, um die Ausgaben mit der gebotenen Sorgfalt prüfen zu können. Obligatorische Einzelverbindungs nachweise wären für die Arbeit des RPA hilfreich. Der RPA ist außerdem der Auffassung, daß ihm diese zu den Rechnungsbelegen gehörigen Unterlagen zugänglich zu machen sind.

Der RPA empfiehlt dem AStA, künftig Einzelverbindungs nachweise für die dem AStA in Rechnung gestellten Telefonanschlüsse anzufordern und diese abzulegen. Gleichzeitig sollen noch Abrechnungen rückwirkend angefordert werden, soweit dies möglich ist.

Im Übrigen sind die Einzelverbindungs nachweise über einen Zeitraum von einem Quartal auch rückwirkend anforderbar; das Hochschulrechenzentrum hat dem RPA dies auf Anfrage bestätigt. Dies sollte für das zurückliegende Quartal unbedingt noch nachgeholt werden. Finanzreferat und Geschäftsführung wurden vom RPA bereits am 15.03.2001 hingewiesen.

Vermeidbar sind ebenfalls Reisekosten, die nicht durch die Finanzordnung abgedeckt sind, beispielsweise Taxifahrten (siehe Abs. 1 Reisekostenordnung). Gleiches gilt für Fahrten mit der deutschen Bahn, bei denen teilweise Fahrscheine bis nach Darmstadt gelöst werden, obwohl ein Teil der Reise innerhalb des RMV stattfindet und so durch das Semesterticket abgedeckt sind. Bei einer nicht allzu langen Reise und nicht allzu fortgeschrittener Zeit scheint das Umsteigen in einen Interregio am „Grenzbahnhof“ zwischen RMV- und Nicht-RMV-Gebiet durchaus zumutbar. Die Fachschaften sind auf diese Möglichkeit hinzuweisen und zum Sparen anzuhalten.

Trotz der hohen Anzahl unterschiedlicher Personen, die in den AStA-Räumen arbeiten oder sich zu Sitzungen treffen, ist die Summe der bezahlten Privatfotokopien erstaunlich klein. Der RPA vermutet, daß hier Privatkopien erstellt und nicht bezahlt werden. Um den Verlust des AStA durch Privatkopien gering zu halten, wäre eine Kontrolle, eventuell durch Kopierkonten oder ähnliche Konzepte, notwendig. Der RPA erkennt jedoch die Argumentation des Finanzreferats an, daß die Trennung von AStA- und Privatkopien in Verwaltung und Buchführung in diesem Umfang zu aufwendig wäre.

Der RPA schlägt dem AStA vor, in den AStA-Kopierer eine Kopierwalze mit fest aufgebrannter Aufschrift (etwa „AStA der TUD“) zu installieren, so daß diese Aufschrift automatisch auf jede Kopie gedruckt wird. Dies läßt eine Kontrolle darüber zu, welche Kopien auf diesem Gerät erstellt wurden und beeinträchtigt das Erscheinungsbild der Kopie kaum. Wer offizielle

AStA-Publikationen, Protokolle oder andere Papiere im Auftrag des AStA und für den AStA vervielfältigt, sollte auch kein Problem damit haben, wenn auf den Kopien steht, wer sie finanziert hat. Diese Einrichtung ist im Übrigen keine Erfindung des RPA, sondern wird beispielsweise bei der Stadt Darmstadt auf einzelnen Kopiergeräten seit Jahren praktiziert.

Die Rücklage, die durch die unverminderte Erhebung des Härtefallbeitrages zum RMV-Ticket entstehen, steigen immer weiter, obwohl die Anträge zum Erlaß des Semestertickets durch einzelne Studierende nur vereinzelt sind. Da die Einnahmen zweckgebunden sind, ist zu überlegen, wie die Höhe der Rücklage eingefroren werden kann, um eine eventuelle Steigerung der Anträge auf Erstattung auffangen zu können und gleichzeitig die Rücklage nicht größer werden zu lassen. Es ergibt keinen Sinn, von allen Studierenden einen Härtefallbeitrag zu erheben, wenn mit den Rücklagen der vergangenen Semester bei gleichbleibender Lage bei den Erstattungsanträgen eine große Anzahl von Semestern überbrückt werden könnten.

Der RPA empfiehlt, den Härtefallbeitrag der Studierenden so lange auf einem niedrigen Betrag (z.B. 0,10 DM) zu belassen, bis der Betrag im Härtefallfonds wieder eine angemessene Höhe erreicht hat. Zur Zeit sind genügend Rücklagen vorhanden, um die Härtefallbeiträge im Falle einer großen Zahl von Erstattungsanträgen im darauffolgenden Semester erhöhen zu können, ohne in die Verlustzone zu geraten. Der RPA empfiehlt ebenfalls, die Kosten, die durch die Verwaltung des Härtefallfonds, wie z.B. Geschäftsführungskosten u.ä., zu Lasten des Härtefallfonds zu buchen. Dies wäre im Sinne der Haushaltsklarheit auch notwendig, wenn kein solch hoher Betrag auflaufen würde.

Weiterhin kritisiert der RPA die einseitige Praxis der Unterstützungsvergabe an studentische Vereine. Während beispielsweise religiösen Gruppen oder ausländische Gruppen, die nach Einschätzung des AStA zu wenig regierungskritisch sind, konsequent die Unterstützung verweigert wird, gibt der AStA DM 300,- (AStA-Protokoll vom 12.10.1999) dafür aus, daß eine kurdische Studentenorganisation alle kurdischen Studentinnen und Studenten in Darmstadt anschreiben kann, um für sich und ihre Ziele zu werben. Diese „Starthilfe“ für den Verein (so der Finanzreferent) ist um so bedenklicher, als daß die o.g. Organisation kein unbeschriebenes Blatt ist. Der Verfassungsschutzbericht 1999 (S. 172) zählt sie zu den „zwölf Massen- oder Frontorganisationen“ der verbotenen Kurdischen Arbeiterpartei (PKK). Der RPA erkennt den politische Bildungsauftrag des AStA, wie er im § 3 der Satzung verankert ist, ausdrücklich an und ist der Auffassung, daß die Auseinandersetzung mit der Situation der Studenten unter ausländischen Regimen durchaus zum Arbeitsschwerpunkt des AStA erklärt werden kann. Hierbei sollte allerdings darauf geachtet werden, mit wem eine Körperschaft des öffentlichen Rechts kooperiert. Dies gilt analog für den Bezug von Zeitschriften und Zeitungen (z.B. Abonnement der „özgür politika“, siehe Verfassungsschutzbericht 1999, S. 171).

Zu bemängeln sind seitens des RPA weiterhin fehlende Belegexemplare bei Materialbestellungen (z.B. Belege 10308, 11305), insbesondere bei denen, deren Preis dem RPA als zu hoch erscheint. Es kann nicht sein, daß der AStA „zum Solidaritätspreis“ (AStA-Protokoll) Broschüren, Informationszeitungen, Flugblätter, Videos etc. für in Einzelfällen über DM 500,- ankauft, von denen dann nicht einmal ein Belegexemplar abgelegt wird. Dies gilt insbesondere für Filme und Videos, die dann nicht einfach teilweise unauffindbar sein können, wenn diese im Rahmen der Rechnungsprüfung in Augenschein genommen werden sollen. Die Beanstandung der fehlenden Belegexemplare ist in diesem Sinn eine schwerwiegende, da bereits im Prüfungsbericht des RPA über das Haushaltsjahr 1998/1999 das Fehlen von Belegexemplaren montiert wurde.

Der RPA rügt nochmals das Fehlen der Belegexemplare. Selbst wenn dies „ein Versehen“ sein sollte, wie der Finanzreferent in seiner Erwiderung vom 19.06.2000 dem Studierendenparlament mitgeteilt hat, ist es nicht hinnehmbar, daß der RPA Zustände kritisiert, der Finanzreferent daraufhin Besserung gelobt, das Studierendenparlament den AStA entlastet und ein Jahr später der folgende RPA den gleichen Zustand wieder kritisiert. Das Fehlen der Belegexemplare darf nicht wieder vorkommen; dem AStA könnte sonst mit Recht – besonders in Hinblick auf die „Solidaritätspreise“ - vorgeworfen werden, er verausgabe Geld für Informationsmaterial, welches die AStA-Räume nie erreiche, um so nicht von der Satzung der Studentenschaft abgedeckte Veranstaltungen, gewissermaßen „unter der Hand“, zu unterstützen.

Der RPA hat außerdem stichprobenartig im Prüfungszeitraum angekaufte Materialien angefordert, um die Übereinstimmung der Ausgaben mit der Satzung der Studentenschaft zu überprüfen. Im Rahmen dieser Stichprobe würden vom AStA gekaufte Bücher zur Einsicht angefordert. Eins der Bücher (Beleg 11305) wurde dem RPA vorgelegt, das andere (Beleg 10308) war nach Aussagen des Finanzreferenten verliehen. Zudem hat der RPA zwei angekaufte Videofilme angefordert, der eine (Beleg 11061) wurde vorgelegt und vom RPA in Augenschein genommen, der andere wurde ohne Begründung nicht vorgelegt (Beleg 10152). Der AStA war ebenfalls nicht in der Lage, die Originallizenz sowie den Datenträger des gekauften Softwarepakets „Microsoft Windows“ (Beleg 10814) vorzulegen. Der RPA bemängelt den sorglosen Umgang mit vom AStA eingekauften Informationsmaterialien. Diese sind entweder nicht auffindbar oder wurden dem RPA schlicht nicht vorgelegt. Daß Teile des Materials nicht auffindbar sind, ist nicht überraschend, da beispielsweise der vorgelegte Film weder einen beschrifteten Einband besitzt noch selbst in irgend einer Weise beschriftet ist.

Der RPA empfiehlt, angekaufte Informationsmaterialien zukünftig zentral zu lagern, und ausreichend zu beschriften.

3. Einzelprüfung AStA-Läden

Geprüft wurden die Rechnungsbelege aus Juni, August, September und Oktober 1999, aus Januar und April 2000 sowie die Rechnungsbelege der anderen Zeiträume stichprobenartig bei augenscheinlichen Unstimmigkeiten, die Stundenabrechnungen der Mitarbeiter im Januar 2000 sowie stichprobenartig aus anderen Monaten. Außerdem wurde eine Analyse der einzelnen Einkaufs- und Verkaufspreise der Produktpalette durchgeführt.

Belege - Einzelbeanstandungen

- 50066: Quittung für bar ausgezahlten Lohn fehlt
- 50170: unklare Anlage zum Studenzettel eines Mitarbeiters, „- 3,40 DM für Bleistifte“
- 50452, 50537: Keine Plausibilitätsprüfung der Stundenabrechnungen, bei zwei Mitarbeitern jeweils zwei Stundenabrechnungen für einen Monat und Standort vorhanden, die sich auch noch widersprechen bzw. überlappen. Die Geschäftsführung hat dem RPA erklärt, daß deshalb doppelte Stundenaufstellungen vorhanden seien, da die Zahl der im Dezember gearbeiteten Stunden zunächst „geschätzt“ und dann am Ende des Monats ordentlich belegt werde. In diesem Fall sind zumindest die verwirrenden, geschätzten Stundenabrechnungen aus dem Belegordner zu entfernen, da sie keine Rechnungsbelege darstellen.
- 50709: Quittung für bar zurückgezahlte Anzahlung für Taschenrechner fehlt

Die AStA-Läden erstellen während des Semesters Tages- und Monatsabrechnungen. Der RPA hat festgestellt, daß die Monatsabrechnungen, die im Belegordner abgeheftet sind, in der Großzahl der Fälle falsch sind (Summe aller Tage ergibt nicht den angegebenen Monatsabschluß). Die Geschäftsführung hat dem RPA gegenüber zugegeben, daß die Monatsabrechnungen „nicht den gewünschten Kontrollzweck erfüllen“. Ein Verbleib der Monatsabrechnungen bei den Unterlagen ist dem RPA nicht erklärbar. Zu den Tagesabrechnungen ist anzumerken, daß diese sich während der Semesterferien auf bis zu zwei Wochen erstrecken (Beleg 50612). Dies mag für die Mitarbeiter der AStA-Läden von organisatorischem Vorteil sein, ist aber laut § 146 AO nicht zulässig. Nach dieser Vorschrift sind die Kasseneinnahmen und -ausgaben täglich aufzuzeichnen. Die Erfassung von zwei Wochen auf einem Tagesabrechnungsbogen verhindert auch die Analyse der Einnahmen durch die Geschäftsführung und den Finanzreferenten. Gesetzt den Fall, man wolle während der Semesterferien nur an einem Wochentag eine Ladenöffnung vornehmen und suche nun nach dem geeigneten Wochentag, könnte man die von den Läden erstellten zweiwöchentlichen Abrechnungen wohl kaum als Entscheidungshilfe verwenden. Wenig hilfreich sind auch Belege, die mehrere Tage zusammenfassen und gleichzeitig einen Monatswechsel beinhalten (50127, 50632). Dies vereitelt selbst den Versuch, monatsweise Vergleiche vornehmen zu wollen. Der RPA rügt, daß die Tagesabrechnungen außerdem

teilweise schwer zu lesen bzw. unübersichtlich sind. Leider werden zum Teil auch nicht einmal die vom AStA vordruckten Formulare, sondern einfache Papierbögen, die sich bestenfalls noch als „Schmierzettel“ bezeichnen lassen, verwendet (Belege 50679, 50683, 50691). Scheinbar sind die Mitarbeiter der Läden hier zu bequem, einmal im AStA-Büro nach neuen Formularen zu fragen, wenn die Zahl der Vordrucke sich dem Ende neigt.

Hohes Defizit des AStA-Ladens

Der AStA-Laden hat im Haushaltsjahr 1999/2000 mit einem Verlust von DM 66.377,61 abgeschlossen. Vom Finanzreferenten wurde dem RPA dieses Defizit wie folgt erläutert: „Etwa DM 11.000,- des Fehlbetrags sind durch jahrelange falsche Buchung des Ladeninventars zu erklären. Dabei wurden Einrichtungsgegenstände (vor allem eine Verkaufstheke) als Warenbestand gezählt und müssen nun zur Korrektur aus dem Warenbestand in die Inventarliste gebucht werden. Ein weiterer großer Fehlbetrag ist durch eine falsche Inventur am Ende des Haushaltsjahres im Juni 2000 zu erklären, bei der vor allem hochpreisige Artikel nicht gezählt wurden. Eine Zwischeninventur im Januar 2001 ergab einen Warenbestand von etwa DM 118.000,-. Nach den Aussagen des Ladenpersonals ist im vergangenen halben Jahr allerdings eher Warenbestand abgebaut als aufgebaut worden, d.h., daß der Warenbestand am Ende des Haushaltsjahres schätzungsweise DM 138.000,- betragen hat, was einen Verlust von etwa DM 20.000,- erklärt. Ein Verlust von etwa DM 20.000,- ist durch den nachlassenden Umsatz erklärbar. Weitere DM 15.000,- Verlust können durch falsch kalkulierte Preise, Schwund, Diebstahl usw. erklärt werden.“

Zumindest die letzte Erklärung konnte vom RPA teilweise verifiziert werden, da bei stichprobenartiger Prüfung einer vorgelegten Preisliste bei einigen Artikeln auffiel, daß der Nettoeinkaufspreis bestimmter Artikel zuzüglich der Mehrwertsteuer über dem Bruttoverkaufspreis lag. Ob diese Abweichungen zu einem Defizit von DM 15.000,- führen können, bezweifelt der RPA allerdings. Falls dem allerdings so ist, hätten Geschäftsführung und Finanzreferat ihre Aufsichtspflicht gegenüber den gewerblichen Referaten grob verletzt.

Da dem RPA diese Erkenntnisse des Finanzreferats erst am 15.03. mitgeteilt wurden, hatte dieser keine ausreichende Zeit mehr, die Aussagen des Finanzreferats bezüglich der Falschinventur zu überprüfen. Der nächste RPA wird dies im Rahmen der Verfolgung der Beanstandungen zu prüfen haben, da das korrekte Inventurergebnis des Haushaltsjahres nur mittels Errechnung unter Hinzuziehung des Inventurergebnisses des Folgehaushaltsjahres sowie der Materialankäufe und -verkäufe im laufenden Haushaltsjahr aufzuklären ist.

allgemeine Bemerkungen:

Der RPA lobt ausdrücklich die gute Skontinutzung bei der Verausgabung im Rahmen von Materialbestellungen des ASStA-Ladens. Gleichwohl kritisiert er die teilweise nicht zeitnahe Buchung von Belegen (Beispiel: Beleg 50637 aus dem Oktober 1999, Abrechnung im März 2000). Will der ASStA eine funktionierende Haushaltsüberwachung und eine zeitnahe Kontrolle der gewerblichen Referat gewährleisten, müssen die Belege unbedingt auch zeitnah abgerechnet werden.

Der RPA beanstandet weiterhin, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Läden ihrer Sorgfaltspflicht gegenüber dem Eigentum der Studentenschaft nur teilweise nachkommen. So gibt es nicht zu vertretende große zeitliche Abstände zwischen der Ausbuchung von Barbeständen aus den Kassen der Läden und der Einzahlung der Beträge auf dem dafür vorgesehenen Girokonto. Diese Praxis macht nicht nur die Prüfung der Buchungen durch den RPA nahezu zu einem Ratespiel, sondern erschwert auch die zeitnahe Kontrolle durch Finanzreferat und Geschäftsführung. Eine repräsentative Auswahl von Transfervorgängen:

Beleg.	Betrag	Ausgang bar	Eingang Giro	Zeitdifferenz
50426	DM 600,-	20.12.1999	21.01.2000	32 Tage
50436	DM 200,-	22.12.1999	10.01.2000	19 Tage
50466	DM 400,-	11.01.2000	26.01.2000	15 Tage
50487	DM 400,-	17.01.2000	01.02.2000	14 Tage
50489	DM 1.050,-	18.01.2000	25.02.2000	38 Tage
50506	DM 500,-	24.01.2000	11.02.2000	18 Tage
50522	DM 850,-	21.12.1999	27.01.2000	37 Tage
50524	DM 950,-	07.12.1999	27.01.2000	51 Tage

Der RPA bewertet diese Vorgänge als schwerwiegend, da mit dieser Praxis die Angabe von falschen Arbeitszeiten auf den Stundenabrechnungen der Mitarbeiter verbunden ist. So berechnen beispielsweise drei Mitarbeiter an ein und demselben Tag jeweils eine halbe Arbeitsstunde für einen Bankgang, und die Gegenprüfung ergibt nicht drei, sondern nur eine Bareinzahlung am entsprechenden Tag (Beleg 50452). Dies ist allerdings kein Einzelfall - allein in dem vom RPA zur Stichprobe zufällig ausgewählten Monat erscheinen fünfmal jeweils zwei Bankgänge á 0,5 Stunden auf den Stundenabrechnungen, während jeweils nur eine Bareinzahlung zu finden ist (06., 07., 16., 17. und 20.12.1999). Alleine im Dezember wurden also sieben halbe Arbeitsstunden (entspricht über DM 50,-) zu Unrecht berechnet. Im übrigen ist es vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich, daß Mitarbeiter des Ladens auch mal zehn Mark mehr auf dem Girokonto einzahlen, als sie nach der Tagesabrechnung der Barkasse entnommen haben (Beleg 50509).

Der RPA empfiehlt dem AStA dringend, die Stundenabrechnungen genauer zu prüfen. Er schlägt vor, die Auszahlung des Lohnes für die halbe Stunde, die für den Bankgang veranschlagt wird, an die Einzahlung auf dem Girokonto noch am Abend des jeweiligen Geschäftstages zu koppeln. Die Mitarbeiter sollten diese halbe Stunde nicht selbst auf den Stundenabrechnungen eintragen können. Vielmehr soll die Geschäftsführung die Vergütungen für die Bankgänge am Ende des Monats zur Lohnabrechnung addieren, um einen Anreiz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, die Einnahmen noch am selben Tag auf das Girokonto einzuzahlen.

Im Zusammenhang mit den Stundenabrechnungen der Mitarbeiter fiel außerdem auf, daß die wenigsten sich die Mühe gemacht haben, die von ihnen gearbeiteten und angegebenen Stunden am Ende des Blattes zu summieren. Dies bedeutet nicht nur für den RPA, sondern auch für die Geschäftsführung einen organisatorischen Mehraufwand, der schnell abzustellen wäre. Hinzu kommt, daß die wenigsten Stundenabrechnungen von dem Mitarbeitern unterzeichnet oder von der Geschäftsführung abgezeichnet sind (Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eines Belegs, siehe Leitfaden über die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaften des Landes Hessen, Seite 23ff). Weiterhin kritisch anzumerken bleibt, daß Finanzreferent und Geschäftsführung trotz frühzeitiger und sechsmaliger Aufforderung (!) nicht in der Lage waren, die Stundenabrechnungen des der Mitarbeiter des AStA-Ladens vom Februar 2000 vorzulegen. Sollten die Unterlagen aus irgendeinem Grund fehlen, wäre dies ein Verstoß gegen § 75 LHO bzw. § 32 Finanzordnung.

Der RPA empfiehlt – besonders vor dem Hintergrund des hohen Defizits des AStA-Ladens und der hier erwähnten Mängel - an jedem Standort einen Verantwortlichen zu benennen, der dem AStA gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet ist und den jeweiligen Standort leitet, u.a. den Einkauf tätigt, die Preise kalkuliert, die Abrechnungen erstellt usw.

Zur korrekten Erfassung der Ein- und Ausgänge des Materials und zur Vereinfachung der Tagesabrechnungen und Arbeitszeiten schlägt der RPA vor, Scannerkassen anzuschaffen, die es erlauben, daß sich Mitarbeiter mit einer Dienstnummer o.ä. an- und abmelden. Außerdem soll jeder Artikel einzeln erfaßt werden können, damit die Läden genaue Nachbestellungen veranlassen können und der AStA-Laden im Sinne des Produktangebots und der Preisgestaltung leichter analysiert werden kann.

4. Einzelprüfung Studentenkeller im Schloß

Geprüft wurden die Rechnungsbelege von Januar bis März 2000, die Rechnungsbelege der übrigen Zeit sowie die Tagesabrechnungen der Mitarbeiter stichprobenartig.

Der Studentenkeller im Schloß fiel nicht nur wegen seines Jahresgewinns (vgl. Bericht über den Jahresabschluß) besonders positiv auf, sondern auch wegen der kleinen Zahl von Beanstandungen. Dabei ist festzuhalten, daß die Beanstandungen eine andere Qualität besitzen als diejenigen für die anderen gewerblichen Referate oder den politische AStA, da der RPA hier nur geringfügige Verstöße feststellen konnte.

Belege – Einzelbeanstandungen

- 40607: Übernachtungskosten ohne Vertrag
- 40646: Konventionalstrafe von DM 800,-, Originalrechnung und Vertrag nicht auffindbar

Kritisch ist festzuhalten, daß es in Einzelfällen zu ungerechtfertigt hohen Ausgaben gekommen ist, als Verbrauchsmaterialien und Ausschankgetränke nach Ladenschluß an einer Tankstelle gekauft werden mußten (Belege 40735, 40862). Das Fehlen von Toilettenpapier mag kaum, das Fehlen eines bestimmten Getränkes an einem Abend allerdings eine zumutbare Einschränkung des Angebotes zu sein.

Der RPA empfiehlt, die Lagerbestände an Verbrauchsmaterialien und Verkaufsmaterialien genauer zu überwachen bzw. rechtzeitig zu überprüfen.

5. Einzelprüfung Druckerei

Die Beleg der Druckerei wurden in Gänze vom RPA geprüft. Außerdem wurden die Drucksachen des AStA und seiner Referate auf das Vorhandensein von Belegexemplaren untersucht. Alle Belegexemplare waren vorhanden.

Die stichprobenartige Prüfung von AStA-Druckaufträgen hat außerdem ergeben, daß nur unregelmäßig Beschlüsse des AStA über Druckaufträge in den AStA-Protokollen zu finden sind (z.B. Belege 25044, 25053).

Der RPA empfiehlt, die Beschlüsse über Druckaufträge künftig sorgfältiger zu dokumentieren.

6. Einzelprüfung KFZ-Referat

Die vorhandenen Rechnungsbelege des KFZ-Referats wurden vom RPA in Gänze geprüft. Das KFZ-Referat fällt durch erfreulich ordentliche Belegführung auf.

Leider ist der schwerwiegende Mangel festzustellen, daß immer noch zu viele Doppelvermietungen stattfinden, die die Studentenschaft teuer zu stehen kommen, da der AstA in Einzelfällen Ersatzfahrzeuge von externen Anbietern anmieten muß, wobei die Kosten in keinem Verhältnis zu den Einnahmen des KFZ-Referats in einem Vermietungsfall stehen (Belege 30175, 30182, 30196, 30198). Diese Beanstandung ist um so schwerwiegender, als daß dies im letzten Rechnungsprüfungsbericht über das Geschäftsjahr 1998/1999 ebenfalls beanstandet wird, und die vom Finanzreferenten in seiner damaligen Erwiderng angekündigte Vernetzung der Büros Stadtmitte und Lichtwiese im Großen und Ganzen wohl nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat (siehe hier auch AstA-Protokoll vom 08.02.00, TOP 1).

Der RPA empfiehlt dem AstA, sich noch intensiver als bisher um eine organisatorische Verbesserung im KFZ-Referat zu bemühen.

Auffällig ist die hohe Zahl von als „Dienstfahrten“ ausgewiesenen Benutzungen der Busse. Der AstA sollte grundsätzlich definieren, was eine „Dienstfahrt“ ausmacht.

Zudem beanstandet der RPA die Formulierung der Verträge für den Verleih der KFZ. In den Verträgen ist eine Selbstbeteiligung der Kunden bei Unfällen von DM 500,- genannt, für den größeren Bus werden allerdings DM 1.000,- verlangt, was den Kunden im Leihfall mündlich erläutert wird.

Dieser Mangel ist aufgrund fehlender Rechtssicherheit unbedingt abzustellen. Die Verträge müssen neu formuliert werden, um der Differenzierung zwischen kleinen KFZ mit einer Selbstbeteiligung von DM 500,- und den großen KFZ mit einer Selbstbeteiligung von DM 1.000,- gerecht zu werden.

7. Allgemeine Bemerkungen

Zu beanstanden ist zuerst die ungenügende Koordination zwischen den gewerblichen Referaten einerseits und dem AStA andererseits sowie der gewerblichen Referate untereinander. Dies schlägt sich vor allem darin nieder, daß

- der AStA Büromaterial extern einkauft, statt es aus dem AStA-Laden umzubuchen oder über diesen zu bestellen (z.B. Belege 10439, 10448, 10600, 10914, 10915, 11037, 11140, 11452, 11575),
- der AStA externe Räume mietet, obwohl die Universität nun wahrlich genug Räume zur Nutzung anbietet (z.B. Beleg 11121),
- der AStA extern Kopien anfertigen läßt, obwohl er eigene Kopierer besitzt oder die eigene Druckerei beauftragen könnte (z.B. Belege 10153, 10542, 10611, 10612, 11527),
- der AStA Porto bei der Deutschen Post AG einkauft, obwohl er eine Frankiermaschine besitzt,
- die gewerblichen Referate externe Dienstleister in Anspruch nehmen, die andere gewerbliche Referate auch anbieten, beispielsweise das Vervielfältigen von Vorlagen (z.B. Belege 40603, 40637, 40724, 40784, 40795, 50021, 50127, 50637),
- die gewerblichen Referate externe Dienstleister in Anspruch nehmen, für die der AStA einen entsprechenden Zugang anbietet, beispielsweise die Benutzung der Frankiermaschine (z.B. Belege 50183, 50578).

Der RPA erkennt an, daß die Koordination der gewerblichen Referate und des AStA nicht immer optimal funktionieren kann. Gleichzeitig ist dem RPA bewußt, daß es Gelegenheiten gibt, in denen nicht auf Ressourcen anderer gewerblichen Referate oder des AStA zugegriffen werden kann, sei es aus Zeitmangel oder der Diskrepanz zwischen benötigter und gebotener Leistung: so kann z.B. die AStA-Druckerei keine Farbkopien erstellen. Es gibt aber noch zu viele Fälle, die vermeidbar gewesen wären. Die Koordination muß unverzüglich verbessert werden. Die Beanstandung dieser Mängel wird durch den RPA insbesondere deshalb betont, da vorhergehende Rechnungsprüfungsausschüsse den gleichen Tatbestand schon länger monieren (siehe z.B. RPA-Bericht 1998/1999).

Eine Reihe von Buchungen ist nicht belegt (z.B. 10440, 10542, 11135, 11339, 50127, 50416, 50556, 50820). Auch für Kleinbeträge gelten § 75 LHO bzw. § 32 Finanzordnung. Bei einer Überweisung an den Bedecker-Verlag (Buchung 11131) sind weder Belege noch Mahnungen noch sonstige Unterlagen vorhanden, aus denen sich der Zweck der Ausgabe ableiten ließe. Finanzreferat und Geschäftsführung waren nicht in der Lage, den Zweck der Buchung zu erläutern.

Als Buchungsbelege genügen auch selbstgeschriebene „Schmierzettel“ oder Quittungen, auf denen Datum, Name des Empfängers, Angaben zu den erbrachten Leistungen oder gar die Unterschrift fehlen, nicht (z.B. Belege 10455, 11305, 40760, 40698, 40803, 40794, 40827, 50049, 50094, 50203, 50214, 50526). Gleiches gilt für nicht lesbare Unterlagen (z.B. 50192, 50238, 50547). In einem Fall (Beleg 11131) war zu einer Buchung weder ein Beleg noch der Durchschlag des selbst ausgefüllten Überweisungsformulars vorhanden.

Der RPA empfiehlt, daß der AStA alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hinweist, daß ordnungsgemäße Belege eingereicht werden müssen. Der RPA empfiehlt außerdem, bei Belegen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung nicht entsprechen, die Auszahlung zu verweigern, wenn hierdurch keine unzumutbaren Härten entstehen.

Der RPA beanstandet weiterhin das Nichtanmelden der in den Räumen des AStA vorhandenen Rundfunkempfängern bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (GEZ). Gemäß Rundfunkgebührenstaatsvertrag müssen Empfangsgeräte in Räumen mit gewerblicher Nutzung angemeldet werden, unabhängig davon, in welchem Umfang diese Räume gewerblich genutzt werden. Dies gilt zumindest für die beiden AStA-Läden, das AStA-Sekretariat in der Stadtmitte (hier werden auch Verträge bezüglich des KFZ-Verleihs geschlossen!), den Raum des Finanzreferats (Geschäftsführung für die gewerblichen Referate), den Schlosskeller, die Räume der Druckerei sowie die Autoradios in den Bussen des KFZ-Verleihs.

Der RPA empfiehlt dringend, die Geräte anzumelden.

8. Empfehlung zur Entlastung

Der Rechnungsprüfungsausschuß empfiehlt dem Studierendenparlament gem. § 39 (2) die Entlastung des Allgemeinen Studentenausschusses für das Haushaltsjahr 1999/2000 unter dem Vorbehalt, daß der Rechnungsprüfungsausschuß für das Haushaltsjahr 2000/2001 die in Abschnitt 3 dieses Berichtes vermerkte Fehlinventur durch Überprüfung der ordentlichen Inventur am Ende des Haushaltsjahres 2000/2001 bestätigen kann.

Darmstadt, den 29.03.2001

DER RECHNUNGSPRÜFUNGS-AUSSCHUSS


(BJÖRN EGNER)

(KONRAD LINKIES)

(MATTHIAS MASCHKE)


(MARKUS MOOG)


(SEBASTIAN PAPE)